

Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.

Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Entsprechend dem rotarischen Gedanken, nämlich den ethischen Grundsatz des selbstlosen Dienens im täglichen Leben zu verbreiten, sind Zwecke des Vereins

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
3. Förderung kultureller Zwecke,
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,

10. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
11. Förderung des Tierschutzes,
12. Förderung der Entwicklungshilfe,
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
14. Förderung und Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
17. Förderung der Kriminalprävention,
18. Förderung mildtätiger Zwecke,
19. Förderung kirchlicher Zwecke,
20. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
21. Förderung der Völkerverständigung.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke im In- und Ausland selbst, im übrigen auch durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln für andere Körperschaften (auch soweit sie nicht unter 6. fallen), die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

Die Förderung der Zwecke des Vereins geschieht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO wegen Krankheit oder Armut hilfsbedürftig sind, durch die Gewährung von Stipendien und Unterstützung des internationalen Jugendaustauschs, Unterhaltung und Unterstützung von Lehranstalten, Finanzierung der Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche, Restauration und Renovierung von Kirchen und kirchlichen Einrichtungsgegenständen, internationale Hilfeleistung in Katastrophenfällen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für Kinder-, Jugend- und Altenheime, Krankenhäuser und Behindertenheime sowie durch finanzielle Unterstützung der vorgenannten Einrichtungen.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch

- Spenden der deutschen Rotarier,
- Spenden und Zuwendungen Dritter,
- Fördermittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), der Europäischen Union (EU) und anderer – auch privater – Organisationen sowie der The Rotary Foundation of Rotary International.

Soweit der Verein seine Zwecke unter Verwendung von Fördermitteln des BMZ, der EU und sonstiger nicht-rotarischer Organisationen erfüllt, kann er das Projektmanagement und das Controlling solcher Projekte durch Vertrag oder in anderer geeigneter Form dem Projekt-Initiator oder einer von diesem und RDG gemeinsam eingesetzten und geeigneten Management- und Controlling-Organisation zur eigenständigen Erledigung und Kontrolle übertragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Vereins wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

§ 4

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschlossen sind auch Zuwendungen an die örtlichen Rotary-Clubs und deren Mitglieder.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Mitglieder von in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rotary Clubs werden durch Erstzahlung eines Mitgliedsbeitrages Mitglieder des Vereins, ohne daß es eines besonderen Aufnahmebeschlusses des Vorstandes bedarf.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Mitglieder erhalten insbesondere keine Anteile an einem etwaig erzielten Ergebnisüberschuss des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Vertreterversammlung.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Vertreterversammlung

Auf Beschluss der Vertreterversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Dies sind der Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende des Vorstands sowie die beiden übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Beirats von der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird nach außen hin im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden allein vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und dringendem Regelungsbedarf ermächtigt der Beirat nach eigenem

Ermessen ein weiteres Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

§ 9 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke. Darüber hinaus bedürfen der Genehmigung des Beirats
 - die Jahresplanung der Verwaltungskosten zu Beginn eines jeden Vereinsjahres;
 - alle Anschaffungen des Vereins im Einzelwert von über DM 5.000,--;
 - alle Anschaffungen des Vereins, sofern sie die Summe von DM 50.000,-- im laufenden Vereinsjahr überschreiten.

Darüber hinaus überwacht der Beirat die Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands, indem er den von der Vertreterversammlung gewählten Abschlussprüfer beauftragt und in diesem Zusammenhang die Aufträge für besondere Prüfungsfelder erteilt.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Beirat mit dem Vorstand mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammentreten.

2. Der Beirat soll aus sieben Personen bestehen, und zwar dem jeweiligen Vorsitzenden des Deutschen Governorrates und seinem unmittelbaren Vorgänger, sowie dem Sprecher der amtierenden Governors.

Ferner gehören dem Beirat zwei Mitglieder an, die von The Rotary Foundation, Evanston, benannt werden.

Diese fünf vorgenannten Personen wählen zwei weitere sachkundige Rotarier mit einfacher Mehrheit zu Mitgliedern des Beirates.

3. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt mit sofortiger Wirkung auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Für die restliche Amtszeit ist eine Ersatzbestellung vorzunehmen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Beirats sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Im übrigen gibt sich der Beirat seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung sollen Einzelheiten

für die Einberufung, den Sitzungsablauf sowie das sonstige Verfahren geregelt werden.

5. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.
6. Die Amtszeit des Beirats beträgt, soweit die drei in Abs. 2 erstgenannten Mitglieder nicht aufgrund ihres Amtes delegiert sind, drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist die oberste Vertretung der Mitglieder des Vereins. Sie besteht aus fünfundsiebzig Vereinsmitgliedern. Der amtierende Governor jedes Distrikts und der Vorsitzende des Beirats des Vereins sind geborene Mitglieder der Vertreterversammlung.
 - a) Die übrigen sechzig Mitglieder der Vertreterversammlung (Wahlmandate) bzw. die bei späteren Nachwahlen jeweils frei werdenden Wahlmandate stehen den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rotary-Distrikten nach Maßgabe der Anzahl ihrer am 1. Juli des laufenden Rotary-Jahres vorhandenen und eingeschriebenen Mitglieder jeweils anteilig zu. Soweit nach diesem Verfahren aus rechnerischen Gründen Wahlmandate frei bleiben, stehen diese Mandate im rotierenden Verfahren den Distrikten nach ihrer Numerierung zu – beginnend mit dem Distrikt 1800, folgend 1810, 1820 usw., und zwar dergestalt, dass diese Mandate unabhängig von der Mitgliederzahl eines Distrikts nach dem vorbezeichneten Umlaufverfahren, jeweils fortlaufend bei jeder Neu- oder Zuwahl, den Distrikten zugeteilt werden, pro Distrikt aber nur ein Zusatzmitglied in Anspruch genommen werden darf.
 - b) Über Zweifelsfälle und Einzelheiten entscheidet jährlich der Beirat des Vereins vor den Wahlgängen in den jeweiligen Distrikten.
 - c) Die Amtszeit der gewählten Vertreter beträgt jeweils drei Geschäftsjahre des Vereins und beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres, das der Wahl des Vertreters folgt; Wiederwahl ist zulässig.

Abweichend von dieser Regelung ist bei der ersten Wahl von Mitgliedervertretern die Amtszeit wie folgt festgelegt:

- die ersten beiden Vertreter des Distrikts werden auf drei Jahre gewählt,
- der dritte Vertreter wird auf zwei Jahre gewählt,

- der vierte und etwaige folgende Vertreter werden für ein Amtsjahr gewählt.
- d) Die den jeweiligen Distrikten zustehenden Vertreter werden in den Distrikten im Rahmen einer Distriktskonferenz von den Rotariern dieses Distrikts gewählt. Das weitere Verfahren bestimmen die Distrikte selbst; soweit ein Distrikt kein eigenes Wahlverfahren entwickelt, gelten die Regeln der internationalen Rotary-Satzung zur Wahl von Vertretern zum Gesetzgebenden Rat entsprechend.
 - e) Die jeweils amtierenden Vertreter sind in dem jährlich erscheinenden Club- und Mitgliederverzeichnis „Rotary International Deutschland“ aufzuführen.
2. Die Vertreterversammlung, die die Interessen der Mitglieder des Vereins vertritt, ist jährlich einmal einzuberufen. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen und ist an jeden Vertreter der Vertreterversammlung persönlich zu richten. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, die Einberufung zur Vertreterversammlung zusätzlich durch Veröffentlichung in einer Ausgabe der Zeitschrift „DER ROTARIER“ zu veröffentlichen. In der Vertreterversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Vereinsjahr abzugeben; während der Versammlung ist die Jahresrechnung des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand, soweit dessen Amtszeit abläuft. Sie bestimmt außerdem den Abschlussprüfer (Rechnungsprüfer).
 3. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Beirats des Vereins – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Beirats (siehe dazu § 10 Ziff. 1 dieser Satzung) – nehmen an der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil; die Mitglieder des Vereins haben Gastrecht in der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
 4. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vertreter gefasst. Nicht erscheinende Vertreter können ihr Stimmrecht nicht auf anwesende Vertreter übertragen.
 5. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Beirats den Ausschlag.
 6. Die Vertreterversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins, ersatzweise von dem Vorsitzenden des Beirats des Vereins geleitet.
 7. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende der Versammlung.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsjahr und Rechnungslegung

1. Das Vereinsjahr ist das rotarische Jahr (01.07. – 30.06.).
2. Die Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des rotarischen Jahres zu erstellen.
3. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch einen von der Vertreterversammlung bestimmten unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Die geprüfte Jahresrechnung ist den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Beirats zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers auszuhändigen. Den Mitgliedern der Vertreterversammlung steht das Recht zu, den Bericht in der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vertreterversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Vertreter erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Regelungen dieses § 12 gelten sinngemäß bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung des Vereins; sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2001 beschlossen und tritt mit Ausnahme des § 10 dieser Satzung am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 10 (Vertreterversammlung) tritt zum selben Zeitpunkt, jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vertreterversammlung erst mit Wirkung ab 1. Juli 2001 die bisherige Mitgliederversammlung ersetzt, jedoch alle Wahlakte für die künftige Vertreterversammlung schon vor dem 1.7.2001 rechtswirksam durchgeführt werden können. Im übrigen gilt § 9 der Satzung von 8. April 1988 bis 30. Juni 2001 fort.

Düsseldorf, den 10. Januar 2001